



verein

TIROLER LANDESMUSEUM  
FERDINANDEUM

Museumstraße 15, 6020 Innsbruck  
Tel. + 43 (0512) 59 489 -105  
Fax + 43 (0512) 59 489 -109

verein@tiroler-landesmuseum.at  
www.ferdinandeum.at

Innsbruck, Jänner 2017

## **Spendenabsetzbarkeit: Neuerungen ab 1. Jänner 2017**

Ab Jänner müssen Spenden, die abgesetzt werden sollen, von der Spendenorganisation (Verein Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, ZVR 652 193 041) verpflichtend direkt an das Finanzamt gemeldet werden. Die **Beträge fließen dann direkt in die Steuererklärung** für das Jahr 2017 ein. Für Zahlungen ab 2017 wird somit ein automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingerichtet.

Die Neuregelung wurde vom Bundesministerium für Finanzen erlassen. Ab 2017 müssen die EmpfängerInnen von Spenden ihren **Vornamen, Nachnamen, ihr Geburtsdatum** und den **Betrag an das Finanzamt** melden, wenn die Spende von der Steuer abgesetzt werden soll. Die Berücksichtigung im Steuerakt geschieht dafür **automatisch**. Wer nichts absetzen will, verzichtet einfach auf die Angaben. Wichtig dabei ist, dass Sie Ihre Daten korrekt bekannt geben und insbesondere, dass die Schreibweise Ihres Namens mit jener im Meldezettel übereinstimmt.

Die SteuerzahlerInnen müssen sich nicht mehr selbst um die Spendenbestätigung kümmern, wie bisher. Datensicherheit wird groß geschrieben. Mit dem „verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen“ sei ausschließlich für das Finanzamt eine Zuordnung zu einer Person möglich, nicht jedoch eine Verknüpfung mit anderen Daten oder ein Zugriff durch andere Personen, Behörden oder Einrichtungen.

### **Steuern sparen leicht gemacht**

Die Spendenabsetzbarkeit wird mit 01.01.2017 neu geregelt. Ihre Spenden werden von der Spendenorganisation (Verein Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, ZVR 652 193 041) verpflichtend an Ihr Finanzamt übermittelt und erstmals automatisch in Ihre (Arbeitnehmer/innen)Veranlagung für das Jahr 2017 übernommen. Das heißt, Sie brauchen Ihren Spendenerlagschein nicht mehr aufzuheben und müssen sich nicht mehr um die Eintragung Ihrer Spenden in Ihre (Arbeitnehmer/innen)Veranlagung kümmern. Die von Ihnen geleisteten Beträge werden automatisch in Ihrer (Arbeitnehmer/innen)Veranlagung berücksichtigt.

### **Wie funktioniert die automatische steuerliche Berücksichtigung ab 01.01.2017?**

Damit die Spendenbeträge automatisch in Ihrer (Arbeitnehmer/innen)Veranlagung berücksichtigt werden können, müssen Sie der Spendenorganisation Ihren Vor- und Nachnamen sowie Ihr Geburtsdatum bekannt geben. Dabei ist es besonders wichtig, dass Sie

Ihre Daten korrekt bekannt geben und insbesondere, dass die Schreibweise des Namens mit jener im Meldezettel übereinstimmt. So können alle von Ihnen geleisteten Spenden automatisch übermittelt werden. Das Finanzamt berücksichtigt diese Beträge in Ihrer Veranlagung, Sie brauchen sie nicht mehr in Ihrer Steuererklärung einzutragen. Die Datenübermittlung betrifft Spenden ab dem 01.01.2017. Die **Organisationen müssen sie bis Ende Februar des Folgejahres in einer Gesamtsumme an die Finanzverwaltung übermitteln**. Erstmalig werden daher bis 28.02.2018 solche Übermittlungen für Zahlungen des Jahres 2017 erfolgen.

### **Muss ich Angst haben, dass meine Daten missbräuchlich verwendet werden oder dass ich zum „gläsernen Spender“ werde?**

Nein. Die Datenübermittlung erfolgt in einer Weise, die nach dem derzeitigen Stand der Technik ein Maximum an Datensicherheit gewährleistet: Ihre Personendaten werden verschlüsselt und sind dann nur mehr vom zuständigen Finanzamt für die Steuerveranlagung verwertbar. Dies erfolgt entsprechend den strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben durch das so genannte verschlüsselte bereichsspezifische **Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben** (kurz: vbPK SA). Da nur die Finanzverwaltung die Möglichkeit besitzt, dieses Kennzeichen wieder zu entschlüsseln, können unbefugte Personen, Behörden oder Einrichtungen auf diese Informationen nicht zugreifen.

### **Was kann ich tun, wenn ich nicht möchte, dass meine Daten übermittelt werden?**

Wenn Sie keine Datenübermittlung wollen, geben Sie Ihre Daten einfach nicht bekannt. Bitte beachten Sie aber, dass Sie Ihre Spende dann auch nicht in Ihrer Arbeitnehmer/innen)Veranlagung absetzen können. Wenn Sie Ihre Daten schon bekannt gegeben haben, können Sie der betroffenen Organisation schriftlich jederzeit die weitere Übermittlung untersagen. Dann erfolgt ebenfalls keine steuerliche Berücksichtigung Ihrer Zahlungen.

### **Kann ich künftig nicht mehr anonym spenden?**

Selbstverständlich können Sie das auch weiterhin. Sie verzichten dadurch jedoch – so wie auch bisher – auf die Möglichkeit, Ihre Spende als Sonderausgabe im Zuge Ihrer (Arbeitnehmer/innen)Veranlagung absetzen zu können.

### **Wie funktionieren Spenden an der Kassa?**

Selbstverständlich können ab 2017 auch Barspenden weiterhin steuerlich berücksichtigt werden. Werden an der Kassa Geldbeträge gespendet, muss in diesem Fall den Vor- und Nachnamen sowie das Geburtsdatum des Spenders erfasst werden. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Übermittlung des Spendenbetrages an das Finanzamt und dieses berücksichtigt den Betrag automatisch in der Steuerveranlagung des Spenders. Unabhängig davon können – ebenfalls wie bisher – Spendenerlagscheine verwendet werden.

### **Wie funktioniert ab 2017 das Spenden mittels Erlagschein?**

Wie bisher können Erlagscheine verwendet werden. Die Banken haben spezielle Spendenerlagscheine entwickelt, mit denen Sie die erforderlichen Daten – den Vor- und Nachnamen sowie das Geburtsdatum – bekannt geben können.

## **Wo und wie kann ich überprüfen, welche Spenden von der Organisation eingemeldet wurden?**

Nutzen Sie bereits das Service FinanzOnline, so können Sie die von den Spendenorganisationen übermittelten Daten in Ihrem elektronischen Steuerakt einsehen. Geben Sie Ihre (Arbeitnehmer/innen)Veranlagung in Papier ab, so sehen Sie in Ihrem Steuerbescheid aufgeschlüsselt, welche Beträge von welcher Organisation berücksichtigt wurden.

## **Wenn die Organisation einen falschen Betrag gemeldet hat – wo und wie kann ich ihn richtigstellen?**

Grundsätzlich gilt: Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Vor- und Nachnamen sowie Geburtsdatum erfüllt, soll er sich darauf verlassen können, dass eine korrekte Übermittlung durch die empfangende Organisation erfolgt. Dennoch können Fehler nicht ausgeschlossen werden; dies wäre der Fall, wenn die empfangende Organisation überhaupt keine oder falsche Daten übermittelt. In diesen Fällen muss die empfangende Organisation den Fehler beheben, wenn sie durch den Steuerpflichtigen darauf aufmerksam gemacht wurde. Dann hat eine korrigierte oder erstmalige Übermittlung zu erfolgen, die die Grundlage für die weitere steuerliche Beurteilung darstellt.

## **Was muss ich bei meiner (Arbeitnehmer/innen-)Veranlagung für 2016 machen?**

Bitte beachten Sie, dass Sie in Ihrer (Arbeitnehmer/innen)Veranlagung für das Jahr 2016 Ihre in diesem Jahr getätigten Spenden noch selbst an das Finanzamt melden müssen, wenn Sie Ihre Spenden steuerlich geltend machen wollen.

Detaillierte Informationen rund um das Thema Spenden, Spendenabsetzbarkeit und die automatische Übermittlung Ihrer Spenden an Ihr Finanzamt ab 01.01.2017 finden Sie auf der Website des Finanzministeriums unter **[www.bmf.gv.at/spenden](http://www.bmf.gv.at/spenden)**.

Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung eine Hotline eingerichtet, die Sie von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12 Uhr unter der Telefonnummer **050 233 750** erreichen können.